



Bitte lesen Sie die nachfolgenden Informationen sehr genau. Sie sind ein wichtiger Bestandteil der Carnetbedingungen.

Hinweise zur Beantragung und Benutzung des Carnet de Passages

1. Allgemeines

Das Carnet de Passages ist ein Grenz- und Zolldokument. Es ist ein Passierscheinheft, das die vorübergehende zollfreie Einfuhr von Land- und Wasserfahrzeugen in bestimmte Länder erlaubt. Es ist für mehrere Länder gültig und berechtigt zu mehreren Fahrten des selben Fahrzeuges ins Ausland und wird in der Regel mit einjähriger Gültigkeit ausgestellt.

Grundlage für die Ausstellung des Carnet de Passages sind internationale Zollabkommen der UN von 1954 und 1956 über die vorübergehende Einfuhr privater und gewerblicher Straßenfahrzeuge. Die Bedingungen wurden durch die "Istanbuler Konvention" von 1992 überarbeitet. Ausgegeben werden die Carnets de Passages von den Dachverbänden:

AIT - Alliance Internationale de Tourisme und FIA - Federation Internationale de l'Automobile.

Das **Carnet de Passages** gilt als amtliche Urkunde und **bleibt Eigentum des Ausstellerclubs ADAC**. Der Inhaber sollte es daher ebenso sorgfältig aufbewahren wie persönlichen Ausweispapiere und Kreditkarten.

Das Carnet de Passages ist nicht auf eine andere Person oder auf ein anderes Fahrzeug übertragbar. Bei der Beantragung ist darauf zu achten, dass die eingetragenen Daten exakt mit den Fahrzeugpapieren übereinstimmen. Unrichtige und unvollständige Angaben führen zu Schwierigkeiten an den Grenzen.

Das Fahrzeug darf während der Gültigkeit des Carnet de Passages nur vom Dokumentinhaber verwendet werden. Es darf weder veräußert, verliehen, vermietet, verschenkt, verpfändet, noch anderen zur Benutzung überlassen werden. Der Dokumentinhaber haftet für Folgen, die sich aus Verlust und Missbrauch durch unbefugte Dritte ergeben.

Spätestens nach Ablauf der Gültigkeit muss das Carnet de Passages an den ADAC zurückgegeben werden.

2. Beantragung - wo, und was wird benötigt?

Das Carnet de Passages kann bei ADAC-Geschäftsstellen oder in der ADAC Zentrale in München beantragt werden. Es darf maximal 4 Wochen vordatiert werden.

2.1. Folgende Unterlagen werden benötigt:

- **Antragsformular** vollständig ausgefüllt, mit unterschriebener Verpflichtungserklärung (Muster und Text der Verpflichtungserklärung in dieser Broschüre). Die **Motornummer** muss direkt vom Motorblock abgelesen werden, da sie im Fahrzeugbrief bzw. Fahrzeugschein nicht eingetragen ist.
- **Wenn Sie nicht der Fahrzeughalter sind** (d.h. wenn Carnet-Antragsteller und Fahrzeughalter zwei verschiedene Personen sind), muss der Fahrzeughalter unter Angabe seiner gültigen Anschrift die Schuldbeitrittserklärung unterschreiben. Es muss der Reisepass (Kopie) vorgelegt werden. Sollte der Fahrzeughalter nicht erreichbar sein und daher nicht unterschreiben können, muss eine Vollmacht von ihm oder ein Kaufvertrag vorgelegt werden.
- Eine **Kontaktperson** ist wichtig und mit vollständiger Anschrift und Telefonnummer zu benennen. Dieser Person sollten Sie eine entsprechende Vollmacht und Kopien der kompletten Antragsunterlagen geben, so dass bei etwaigem Verlust ein neues Carnet de Passages beim ADAC beantragt werden kann. Bei Firmen sollte der zuständige Sachbearbeiter eingetragen werden.
- Die **Kaution** kann in bar oder in Form einer Bankbürgschaft hinterlegt werden. Das Geldinstitut, das die Bankbürgschaft erstellt, muss seinen Sitz in Deutschland haben und es werden nur Bürgschaftsformulare vom ADAC anerkannt. Die Höhe der Kaution entnehmen Sie bitte der Gebührentabelle. Sparbücher können nicht als Sicherheit akzeptiert werden; Schecks werden eingelöst.
- **Reisepass** oder Personalausweis (evtl. in Kopie) oder Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes mit Aufenthaltserlaubnis für Deutschland.
- **Fahrzeugschein** / Fahrzeugbrief in Kopie
(Bei Ausfuhrkennzeichen Internationaler Zulassungsschein.)
- **ADAC Clubkarte** in Kopie oder Mitgliedsnummer bei Mitgliedern.

Für die Ausstellung des Carnet de Passages ist eine **Gebühr** zu entrichten. Die Höhe der Beträge entnehmen Sie der Gebührentabelle.

3. Nach Aushändigung des Carnet de Passages

Alle Eintragungen, also die technischen und persönlichen Daten sowie die gesperrten Länder (siehe Deckblatt-Rückseite), müssen von Ihnen vor Reisebeginn auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Spätere Reklamationen aller Art gehen zu Ihren Lasten.

Auf dem Deckblatt des Carnet de Passages, in der Zeile 12, muss der Dokumentinhaber unterschreiben.

4. Wie muss das Grenzdokument abgestempelt werden?

Das Carnet de Passages besteht aus 25 Blättern (jedes Blatt ist dreiteilig) und aus Blatt 26 mit der sog. Verbleibsbescheinigung (Standortbescheinigung).

Wir wollen Ihnen kurz die richtige Benutzung erklären:

COUNTERFOIL - SOUCHE (Stammabschnitt - Blatt 1 - 25)

Wird bei der Ein- und Ausreise, in Zeile 7 vom Zollbeamten gestempelt, unterschrieben und verbleibt im Carnet.

..

EXPORTATION VOUCHER - VOLET D'SORTIE (Ausreiseabschnitt - Blatt 1 - 25)

Wird bei der Ausreise vom Zollbeamten gestempelt, unterschrieben und abgetrennt.

..

IMPORTATION VOUCHER - VOLET D'ENTRÉE (Einreiseabschnitt - Blatt 1 - 25)

Wird bei der Einreise vom Zollbeamten gestempelt, unterschrieben und abgetrennt.

(Blatt 26)

CERTIFICATE OF LOCATION
Certificat de Présence
Verbleibsbescheinigung

Muster Seite 10

Der Grenzübertritt wird vom ausländischen Zollamt bei der Einreise durch Abstempeln und Entnahme des Einreiseabschnittes (Importation Voucher) und bei der Ausreise durch Abstempeln und Entnahme des Ausreiseabschnittes (Exportation Voucher) bestätigt. Zusätzlich wird jeweils der Stammabschnitt (Counterfoil) gestempelt.

Dieser Stammabschnitt ist ein sehr wichtiger Beleg für Sie und den ADAC.

Bei der Rückkehr nach Europa müssen Sie das Fahrzeug bei einem **deutschen Zollamt** Ihrer Wahl vorführen und die letzte Seite des Carnets (Blatt 26 – **VERBLEIBSBESCHEINIGUNG**) abstempeln und durch Unterschrift des Zöllners bestätigen lassen. Die Verpflichtung des Zollamtes, die Verbleibsbescheinigung zu bestätigen, geht aus den VSF-Nachrichten 6398, Nr. 521 vom 16.12.1998 hervor. Eine Bestätigung durch andere Behörden (Polizei, Bürgermeister, Gerichtsbeamter und dgl.), wie im Carnettext aufgeführt, wird **nicht** akzeptiert.

Bei unbenutztem, vollständigem Carnet de Passages ist keine Bestätigung nötig.

Bei Rückgabe eines benutzten Carnets de Passages **ohne beglaubigte Verbleibsbescheinigung bzw. Zollbelege** (siehe Punkt 7.), kann die hinterlegte Kautionsleistung erst nach bestimmten Fristen (Internationales Carnetabkommen und Verjährungsfristen der einzelnen Länder) freigegeben werden, d.h. hier muss mit Wartezeiten von einigen Jahren gerechnet werden.

Die Freigabe der Bankbürgschaft bzw. Rückerstattung der Sicherheitsleistung erfolgt nur durch die ADAC Zentrale München.

4.1. Regulierungskosten

Wird der Exportation Voucher bei der Ausreise nicht ordnungsgemäß abgestempelt, verlangen viele ausländische Zollbehörden Regulierungskosten. Dieser Betrag ist nicht in den Ausstellungsgebühren enthalten und wird Ihnen gesondert in Rechnung gestellt.

5. Verlängerung des Carnet de Passages

Wenn das Fahrzeug innerhalb der Gültigkeit des Carnet de Passages aus einem Land **nicht** ausgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit das Dokument zu verlängern (üblicherweise für 3 Monate). Dies kann allerdings nur in einem Land geschehen, in dem auch ein Automobilclub ansässig ist. Es gibt unterschiedliche Länderbestimmungen, deshalb erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig. Die Verlängerung beantragen Sie ca. 4 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit beim ADAC und dem ausländischen Automobilclub. Voraussetzung für die Verlängerung ist, dass die ausländische Zollbehörde ihr Einverständnis dazu gibt. Nach der Zusage der Zollbehörde unterrichtet uns der Partnerclub und bittet um unser Einverständnis. Wir erteilen die Zustimmung, wenn die Verlängerungsgebühr (anteilmäßig entsprechend der Ausstellungsgebühr) per Überweisung oder Bareinzahlung eingegangen ist.

Ein verlängertes Carnet de Passages ist nur in dem Land gültig, in dem es verlängert wurde. Es kann nicht zur Rückreise nach Deutschland oder in anderen Ländern benutzt werden.

5.1. Rückreise / Weiterreise

Möchten Sie Ihre Reise in andere Länder fortsetzen, brauchen Sie ein neues Carnet de Passages, ein sog. Anschluss-Carnet. Bitte beantragen Sie dieses ca. 6 - 8 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit in der ADAC Zentrale in München. Für die Ausstellung werden sämtliche Unterlagen (Punkt 2.1.) wie beim ersten Carnet benötigt. Die Kautionsleistung kann übernommen werden, wenn die Höhe der Kautionsleistung für die weiteren Reiseziele ausreichend ist. Die Ausstellungsgebühren sind erneut zu bezahlen, ggf. muss die Kautionsleistung erhöht werden. Die aktuelle Gebührentabelle ist maßgebend.

Bei der Ausreise wird das alte Carnet abgestempelt und zur nächsten Einreise wird das neue Carnet de Passages vorgelegt.

6. Verlust des Grenzdokumentes

Der Verlust des Carnet de Passages ist der ADAC Zentrale umgehend schriftlich mitzuteilen. Die **Freigabe der Kautions** erfolgt erst, wenn die bestätigte Verbleibsbescheinigung der ADAC Zentrale zugesandt wird. Diese Bescheinigung (Certificate of Location) darf jedoch erst **nach Ablauf der Gültigkeit** des verlorenen Carnets vom deutschen Zoll bestätigt werden. Bitte bedenken Sie dies unbedingt, wenn Sie später den Verkauf Ihres Fahrzeuges in Erwägung ziehen.

Wird ein Ersatz-Carnet benötigt, muss ein neuer Antrag gestellt und die unter Punkt 2.1 genannten Unterlagen erneut vorgelegt werden. Die Kautions kann übernommen werden. Die Ausstellungsgebühren sind erneut zu bezahlen. Wenn Sie sich im Ausland aufhalten, ist es ratsam, die auf dem Antrag angegebene Kontaktperson einzuschalten. Das Ersatz-Carnet wird mit gleicher Gültigkeit ausgestellt.

Wenn das Carnet in einem carnetpflichtigen Land verloren wurde, sollten Sie sich mit dem ausländischen Automobilclub und der dortigen Zollbehörde in Verbindung setzen, damit die Ausreise problemlos erfolgen kann.

7. Fahrzeug kann nicht nach Deutschland zurückgebracht werden

Obwohl Sie auf dem Antragsformular mit Ihrer Unterschrift unter der Verpflichtungserklärung bestätigt haben, das Fahrzeug aus dem besuchten Land auszuführen, kann es passieren, dass dies aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist. Eine solche Situation kann sein: Unfall, Totalschaden mit anschließender Verschrottung, Verkauf des Fahrzeuges, Diebstahl, etc.

Sie müssen die Verzollung bzw. Verschrottung durch ein ausländisches Zollamt im Carnet de Passages auf dem Ausreise-, dem Stammabschnitt und der Verbleibsbescheinigung (Blatt 26) bestätigen lassen. **Zusätzlich muss ein Verzollungs- oder Verschrotungsbeleg mit vollständiger Angabe der Fahrgestell- und Motornummer von der jeweiligen Zollbehörde ausgestellt werden.** Daraus muss hervorgehen, dass keine weiteren Zollforderungen mehr bestehen. Diese Belege werden zusammen mit einer **beglaubigten Übersetzung** und dem Carnet de Passages an den ADAC zurückgesandt.

Beispiele:

- Sie fahren in ein **carnetpflichtiges Land** und das Fahrzeug verbleibt in diesem Land (das Carnet de Passages hat einen Einreisevermerk): Das Fahrzeug muss verzollt bzw. unter Zollaufsicht verschrottet werden. Das dortige Zollamt muss die Verzollung bzw. Verschrottung im Carnet eintragen und zusätzlich einen Verzollungs- oder Verschrotungsbeleg ausstellen. In diesem Beleg müssen mindestens die Fahrgestell- und Motornummer angegeben sein. Zusätzlich muss eine Quittung über die Bezahlung der Abgaben ausgestellt werden (siehe oben).
- Sie fahren in ein **nicht carnetpflichtiges Land** und das Fahrzeug verbleibt in diesem Land (der Einreiseabschnitt im Carnet ist nicht abgetrennt), ein Zollbeamter dieses Landes muss die Verbleibsbescheinigung abstempeln und einen Verzollungs- bzw. Verschrotungsbeleg ausstellen. In diesem Beleg müssen mindestens die Fahrgestell- und Motornummer angegeben sein. Zusätzlich muss eine Quittung über die Bezahlung der Abgaben ausgestellt werden (siehe oben).

Bei **Diebstahl** des Fahrzeuges müssen Sie Anzeige erstatten. Trotz eines Diebstahlprotokolls ist die Zollbehörde berechtigt, die Zoll- und Steuerabgaben zu verlangen, auch wenn die Absicht bestand, das Fahrzeug wieder auszuführen.

Es empfiehlt sich, den ausländischen Automobilclub einzuschalten.

8. Zollrisiko

Wird die Ausreise des Fahrzeuges nicht im Carnet de Passages eingetragen, betrachtet die ausländische Zollbehörde Ihr Fahrzeug als im Land verblieben.

Ablauf einer Zollforderung:

Die ausländische Zollbehörde verlangt vom ADAC als Ausstellerclub den Nachweis der Wiederausfuhr des Fahrzeuges oder den Nachweis der Verzollung, Verschrottung, etc.. Der ADAC ist in solchen Fällen verpflichtet, diesen Nachweis zu führen. Gelingt dies mit den von Ihnen zugesandten Unterlagen nicht, muss der Zollbetrag in voller Höhe bezahlt werden. Dieser Zollbetrag kann um ein Vielfaches höher als die hinterlegte Kautionskassette sein und wird, falls erforderlich, gerichtlich bei Ihnen eingeklagt.

Bitte beachten Sie, dass Zollbehörden gelegentlich auch bei ordnungsgemäß abgestempeltem Carnets de Passages einen amtlichen Nachweis über den Verbleib des Fahrzeuges fordern.

9. Rückgabe

Das Carnet de Passages muss spätestens nach Ablauf der Gültigkeit vollständig an den ADAC zurückgegeben werden. Unbenutzte Blätter dürfen nicht entfernt werden. Bitte beachten Sie dazu auch Punkt 4. Die **Verbleibsbescheinigung** darf erst **kurz vor der Rückgabe des Carnets** von einer deutschen Zollbehörde bestätigt werden. Ist das Carnet unbenutzt, d.h. sind alle Abschnitte vorhanden, dann ist die Bestätigung nicht notwendig. Ist das Fahrzeug im Ausland geblieben, geben Sie das Carnet mit den entsprechenden Zollbelegen (**mit beglaubigter Übersetzung**) an den ADAC zurück.

Sie können das Carnet entweder in einer ADAC Geschäftsstelle zurückgeben oder Sie schicken es **per Einschreiben** direkt an die ADAC Zentrale nach München – siehe Anschrift auf der nächsten Seite. Es wird empfohlen, vorher Fotokopien von dem Carnet de Passages und gegebenenfalls von den Zollbelegen anzufertigen.

Nach Überprüfung der Eintragungen bzw. Belege erfolgt die Freigabe der Kautionskassette durch die ADAC Zentrale in München.

Die **Bankbürgschaftserklärung** wird von uns direkt an die Bank zurückgeschickt. Frühestens eine Woche nachdem Sie das Carnet zurückgesandt haben, können Sie bei Ihrer Bank nachfragen, ob die Bürgschaftserklärung eingegangen und der Vorgang abgeschlossen ist.

Die Rückerstattung der **Sicherheitsleistung** erfolgt durch Zusendung eines Verrechnungsschecks an den bei der Ausstellung eingetragenen **berechtigten Geldempfänger** (geänderte Anschriften bitte unbedingt bei der Rückgabe mitteilen.)

Bei persönlicher Rückgabe des Carnets de Passages in der ADAC Zentrale, ist die Rückerstattung (Auszahlung) der Sicherheitsleistung nur nach vorheriger telefonischer Absprache möglich.

**ADAC Zentrale
Grenzverkehr & Sportschiffahrt (GUS)**

Am Westpark 8

81373 München

Tel .: 089 / 7676 - 6338, - 6334
Fax: 089 / 760 7572
e-mail: carnetdepassages@adac.de

Stand: Januar 2005

Änderungen vorbehalten!

Wir empfehlen, Auskünfte über die aktuellen Einreisebestimmungen (Reisewarnungen, Informationen zur aktuellen Sicherheitslage, etc.) beim Auswärtigem Amt www.auswaertiges-amt.de, den Botschaften oder Generalkonsulaten einzuholen. Der ADAC ist immer bemüht, aktuelle Informationen an Sie weiterzugeben, für Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Auch auf die Anerkennung Ihres Carnet de Passages an den jeweiligen Landesgrenzen haben wir leider keinen Einfluss. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Bitte beachten Sie den auf den nächsten Seiten dieser Broschüre abgedruckten Text der Verpflichtungserklärung, der Verbleibsbescheinigung (Blatt 26) und die Teilübersetzungen der Umschlagseiten des Carnet de Passages.

Verpflichtungserklärung

1. Benutzungsbedingungen für Grenzdokument und Fahrzeug

Das Grenzdokument - Carnet de Passages - darf nur zu einer vorübergehenden Einfuhr in andere Länder benutzt werden. Ich erkläre hiermit den zuständigen Behörden und dem ADAC gegenüber an Eides Statt, dass die in diesem Antrag vor mir gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen, dass ich in den Ländern, für welche die Grenzdokumente beantragt werden, keinen Wohnsitz im Sinne der örtlich geltenden Gesetze oder zollrechtlichen Bestimmungen habe oder während der Geltungsdauer der Grenzdokumente nehmen werde. Das im Grenzdokument aufgeführte Fahrzeug darf nur den jeweiligen Zollvorschriften entsprechend, jedoch nicht über die Geltungsdauer des Grenzdokumentes hinaus, im Ausland verbleiben. Das Fahrzeug darf ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des Dokumentinhabers verwendet, baulich nicht verändert, weder veräußert, verliehen oder vermietet, verschenkt, verpfändet, noch anderen zur Benutzung überlassen werden.

2. Eigentum am Grenzdokument

Das Grenzdokument ist und bleibt im Eigentum des ADAC. Es ist nicht übertragbar, Verfügungen zugunsten Dritter, sowie ein Zurückbehaltungsrecht am Grenzdokument sind ausgeschlossen. Bei Verlust des Grenzdokumentes ist der ADAC hiervon unverzüglich zu verständigen, die Folgen eines Verlustes - unabhängig, ob verschuldet oder unverschuldet - gehen zu Lasten des Dokumentinhabers.

3. Antrag auf Bürgschaftsübernahme

Der ADAC hat sich als Grenzdokument-Aussteller gegenüber den zuständigen in- und ausländischen Behörden, den nationalen und internationalen Automobil-Clubs und sonstigen Stellen für sämtliche Verpflichtungen aus Carnets und diesem Vertrag verbürgt. Der ADAC ist grundsätzlich verpflichtet, bei Inanspruchnahme Zahlungen zu leisten, und nicht berechtigt, Grund und Höhe der geltend gemachten Forderungen zu überprüfen. Der von den ausländischen Zollbehörden für den Fall der nicht ordnungsgemäßen oder nicht fristgerechten Löschung des Grenzdokumentes berechnete Zollobtrag liegt in der Regel weit über dem Zeitwert des Fahrzeuges im Ausstellerland. Der ADAC hat sich gegen das Zollrisiko bei **Lloyd's of London** versichert. Lloyd's hat die Firma R.L. Davison & Co. Ltd., London bevollmächtigt, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag im eigenen Namen geltend zu machen.

Darüber hinaus stellt der ADAC Grenzdokumente nur gegen folgende Bürgenstellung aus:

Zur Absicherung des dem ADAC aus der Grenzdokument-Ausstellung erwachsenen Zollrisikos beantrage ich hiermit die Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft der

Fa. R.L Davison & Co. Ltd, Bury House, 31 Bury Street, GB-London EC3A 5AH

gegenüber dem ADAC für alle aus der Ausgabe des Grenzdokumentes etwa entstehenden Forderungen ausländischer Zollverwaltungen. Die Bürgschaftsprämie ist in den vom ADAC für das Grenzdokument erhobenen Gebühren enthalten. Mir ist bekannt, dass es sich um eine unwiderrufliche Bürgschaft unter Ausschluss der Vorausklage handelt. Mit Aushändigung des Grenzdokumentes an mich gilt diese Bürgschaft als übernommen. Mir ist bekannt, dass soweit Forderungen, die von ausländischen Zollverwaltungen gegen den ADAC erhoben und von der Firma R.L. Davison als Bürgin befriedigt werden, auf diese übergeht. Die in vorliegender Erklärung enthaltenen Verpflichtungen übernehme ich in gleicher Weise und in gleichem Umfang gegenüber der Firma R.L. Davison.

4. Pflichten bei und nach Wiederausfuhr

Ich übernehme die Verpflichtung, das Fahrzeug innerhalb der Gültigkeit des Grenzdokumentes wieder aus dem betreffenden Zollgebiet auszuführen, das Grenzdokument vorschriftsmäßig endgültig löschen zu lassen und es dem ADAC unaufgefordert zusammen mit dem Standortnachweis unverzüglich nach Beendigung der Reise, spätestens jedoch 4 Wochen nach Verfall, ordnungsgemäß gelöscht zurückzugeben. Wird die Löschung im Carnet nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so fallen zusätzlich Löschgebühren an, die gesondert in Rechnung gestellt werden.

5. Pflichten bei Wiedereinreise ohne Fahrzeug

Ist die Wiederausfuhr des Fahrzeuges, z.B. wegen eines Unfalles, Diebstahls oder aus anderen Gründen nicht möglich, ist der Dokumentinhaber verpflichtet, die nächste Zolldienststelle und den Club des Landes einzuschalten, damit das Fahrzeug entweder dem Staat bedingungslos übereignet oder unter Zollaufsicht verschrottet bzw. verzollt wird. Der Dokumentinhaber muss dafür Sorge tragen, dass die Zollbehörde einen Zollbeleg mit den kompletten Fahrzeugdaten (Fahrgestell-, Motor-Nr.) ausstellt und zusätzlich das Grenzdokument definitiv löscht. Ziff. 4 letzter Satz gilt entsprechend.

6. Pflichten bei Zollregelungen

Wird eine nachträgliche Regelung des Grenzdokumentes erforderlich, ermächtige ich den ADAC, auf meine Kosten alle von ihm hierzu notwendig gehaltenen Maßnahmen zu ergreifen. Ich verpflichte mich, dem ADAC oder der Fa. R.L. Davison auf erste Anforderung hin alle zur Regelung eines Grenzdokumentes erforderlichen Belege einzusenden.

Ich verpflichte mich, auf erste Anforderung, dem ADAC oder der Fa. R.L. Davison die zur Regelung eines Grenzdokumentes aufzuwendenden Kosten und Auslagen zu erstatten, die von der Zollverwaltung des Einfuhrlandes erhoben werden, auch wenn dieses Verlangen zu Unrecht gestellt wird. Entscheidend für die Berechnung ist dabei der Betrag, den der ADAC oder die Fa. R.L. Davison zur Erstattung der Zollforderung tatsächlich aufgewendet hat.

Mir ist bekannt, dass ich als unterzeichnender **Antragsteller** und/oder **Fahrzeugeigentümer** die volle Verpflichtung aus dieser Erklärung übernehmen

7. Haftung

Der ADAC bemüht sich nach bestem Wissen, Informationen nach dem neuesten Stand zu erteilen und die Grenzdokumente schnell und sorgfältig auszustellen. Für Schäden irgendwelcher Art, insbesondere für Schäden aus falschen oder unvollständigen Auskünften, sowie bei der Bearbeitung etwaiger Zollreklamationen, haftet der ADAC und die Fa. R.L. Davison nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

8. Rückgabe der Sicherheitsleistung oder Bankbürgschaft

Nach Rückgabe des definitiv gelöschten Grenzdokumentes ist der ADAC berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Sicherheitsleistung an den in der Quittung aufgeführten Geldempfänger auszusuchen bzw. bei Bankbürgschaften die zuständige Bank von der Freigabe der Bürgschaft zu verständigen und die Urkunde zurückzugeben. Es bleibt dem ADAC vorbehalten, ein Grenzdokument vor Rückerstattung bzw. Bürgschaftsfreigabe erst an den jeweiligen Landesclub zur Überprüfung der Eintragungen zu übersenden. Eine Verzinsung der Sicherheitsleistung durch den ADAC findet nicht statt.

Die Rückerstattung der Sicherheitsleistung erfolgt nur über die ADAC-Zentrale München per Verrechnungsscheck. Bei Nicht-Inanspruchnahme des Grenzdokumentes werden Ausstellungsgebühren nicht zurückerstattet.

9. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Die aus dieser Verpflichtungserklärung zwischen dem ADAC bzw. der Fa. R.L. Davison und mir sich ergebenden Rechtsbeziehungen beurteilen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist zwischen dem ADAC bzw. der Fa. R.L. Davison und dem (den) Unterzeichneten, soweit zulässig, München, im übrigen deren allgemeiner Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland vereinbart. Sollte(n) der (die) Unterzeichnete(n) keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben, gilt München als Gerichtsstand.

Antragsteller:

Hiermit bestätige ich, die Verpflichtungserklärung in vollem Umfang zur Kenntnis genommen, sowie die ADAC-Informationsbroschüre "Hinweise zur Beantragung und Benutzung des Carnet de Passages" erhalten zu haben, in der die Verpflichtungserklärung vollständig wiedergegeben ist.

_____, den _____

(eigenhändige Unterschrift mit Vor- und Zuname)

(Firmenstempel)

Muster

Fahrzeugeigentümer:

SCHULDBEITRITTSERKLÄRUNG

Der neben dem Antragsteller Mit-Unterzeichnende übernimmt in gleicher Weise und mit gleichem Gerichtsstand und in gleichem Umfang gegenüber dem ADAC sowie der Fa. R.L. Davison die selbständige gesamtschuldnerische Haftung für alle Ansprüche gegen den Antragsteller gemäß dieser Verpflichtungserklärung. Ich bestätige, die Verpflichtungserklärung in vollem Umfang zur Kenntnis genommen zu haben.

_____, den _____ ausgewiesen durch

Name, Vorname Reisepass •

Personalausweis • Nr. _____

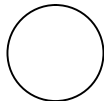
Genauere Anschrift Geburtsdatum

Tel.-Nr. Unterschrift

VERBLEIBSBESCHEINIGUNG

Bezeichnung des Landes.....
 Die unterzeichnende Stelle.....
 bestätigt, dass heute.....(Angabe des genauen Datums)
 ein Fahrzeug vorgeführt worden ist in.....(Ort und Land)
 durch.....(Name und Schrift)

Es wurde festgestellt, dass dieses Fahrzeug folgende Merkmale aufweist:

Beschreibung des Fahrzeuges	
Zugelassen in.....unter Nr.....	
Herstellungsjahr.....	
Leergewicht des Fahrzeuges (kg).....	A. * Diese Überprüfung erfolgte aufgrund des Zollpassierscheinheftes, das für das hier beschriebene Fahrzeug ausgestellt wurde. Zollpassierscheinheft Nr.
Wert des Fahrzeuges.....	
Fahrzeug	ausgestellt von..... B. * Es wurde kein Zollpapier für die vorübergehende Einfuhr vorgelegt
Fahrgestell Nr.	
Marke.....
Motor Nr.	Datum und Ort der Unterschrift
Marke.....
Anzahl der Zylinder.....	Diensteigenschaft des/der Unterzeichneten
Pferdestärken.....
Karosserie	Unterschrift
Fahrzeugart (PKW, LKW).....	
Farbe.....	
Polsterung.....	
Anzahl der Plätze oder Nutzlast.....	
Ausstattung	
Rundfunkgerät (Marke).....	
Ersatzreifen.....	
Verschiedenes.....	

(*) Je nach Sachlage ist Vermerk A oder B auszufüllen

WICHTIG

Das Carnet de Passages garantiert die Bezahlung von Einfuhrzollgebühren und -steuern, für den Fall, dass ein vorübergehend eingeführtes Fahrzeug nicht wiederausgeführt wird.

Für die ordnungsgemäße Löschung des Carnets muss der Ausreiseabschnitt, entsprechend dem bei der Einreise abgestempelten Einreiseabschnitt vom Grenzzollamt gestempelt werden, wenn das Fahrzeug das Land verlässt.

Es kann jedoch vorkommen, dass ein Carnet nicht ordnungsgemäß bei der Ausreise abgestempelt werden kann. In diesem Fall braucht die Grenzbehörde den Nachweis der Wiederausfuhr, da andernfalls Zölle und sonstige Gebühren gefordert werden können.

Um Probleme über den Nachweis der Wiederausfuhr zu vermeiden, muss diese Verbleibsbesccheinigung vom Grenzzollamt des Landes, das dieses Carnet ausgestellt hat, bei der Rückkehr bestätigt werden. Die bestätigte Verbleibsbesccheinigung muss mit dem Carnet an den Ausstellerclub zurückgesandt werden, damit Sie aus den Pflichten entlassen werden können.

Diese Bescheinigung muss entweder von einem Konsulat des Landes bestätigt werden, in dem die Papiere hätten ordnungsgemäß erledigt werden sollen, oder von einer anderen amtlichen Stelle (Zoll, Polizei) des Landes, bei der das Fahrzeug vorgeführt wurde.

Anmerkung *Polizei, Bürgermeister, Gerichtsbeamte und dgl. werden vom ADAC nicht akzeptiert (siehe Seite 3 dieser Broschüre).*

Übersetzung der 3. Umschlagseite (DIRECTION FOR USE / MODE D'EMPLOI)

HINWEISE ZUR BENUTZUNG DES CARNETS

1. Jede Seite des Carnets bezieht sich auf die vorübergehende Einfuhr des Fahrzeugs in eines der auf der vierten Seite des Deckblatts genannten und nicht gestrichenen Länder. Die Dauer der vorübergehenden Einfuhr wird durch die Gesetze und Vorschriften des bereisten Landes festgelegt.
2. Bei der Einreise trennt der Zollbeamte den Einreiseabschnitt ab und behält ihn ein, er trägt auf dem Ausreiseabschnitt den Namen der Einreisegrenzstelle und die Nummer, unter der das Carnet ausgestellt wurde ein. Er muss auch den Stammabschnitt (Einreise) korrekt abstempeln und den Namen der Grenzstation und das Einreisedatum eintragen sowie den Abschnitt unterschreiben. **Der Carnetinhaber muss an Ort und Stelle sicherstellen, dass alle Vermerke ordnungsgemäß in das Dokument eingetragen werden und, wenn nötig, Vermerke nachtragen oder korrigieren lassen.**
3. Bei der Ausreise trennt die Zollbehörde den Ausreiseabschnitt ab und behält ihn ein. Sie stempelt auch den Stammabschnitt (Ausreise) korrekt ab, trägt den Namen der Ausreisegrenzstelle und das Ausreisedatum ein und unterschreibt den Abschnitt. **Der Carnetinhaber muss sicherstellen, dass alle Ausreisen ordnungsgemäß im Dokument vermerkt werden und hat gegebenenfalls Vermerke nachzutragen oder korrigieren zu lassen.**
4. Die Verbleibsbescheinigung auf der letzten Carnetseite muss entsprechend der auf ihr angegebenen Anweisungen oder der jeweiligen Anweisungen des Ausstellerclubs ausgefüllt werden.
5. Die Gültigkeitsdauer des Carnets beträgt höchstens ein Jahr. Falls erforderlich, muss ein Verlängerungsantrag an den Club des Landes gestellt werden, in dem sich das Fahrzeug befindet. Ist kein Club vorhanden, muss der Antrag direkt an den Ausstellerclub gesandt werden. Der Inhaber muss unter allen Umständen sicherstellen, dass er die Bedingungen der vorübergehenden Einfuhr erfüllt.
6. Das Carnet ist das Eigentum des Ausstellerclubs und muss immer ordnungsgemäß abgestempelt, spätestens zum Ablauf der Gültigkeit an ihn zurückgesandt werden. Es wird dem Carnetinhaber empfohlen, das Fahrzeug nicht Dritten zu überlassen (Verkauf, Verschrottung), so lange er aus den vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Ausstellerclub nicht entlassen ist.
7. Jede in dem Carnet vorzunehmende Änderung, entweder in bezug auf den Inhaber (Name, Anschrift etc.) oder das Fahrzeug (Änderung des Motors, der Farbe usw.) muss zuvor von dem Ausstellerclub oder über den Club des besuchten Landes genehmigt werden. Diese Änderungen müssen von der Zollstelle des besuchten Landes genehmigt werden.
8. Das Carnet darf in keinem Land, in dem der Carnetinhaber seinen festen Wohnsitz hat, verwendet werden. Das mit einem Carnet vorübergehend eingeführte Fahrzeug darf ohne die vorherige Zustimmung der Zollverwaltung des besuchten Landes und des Ausstellerclubs nicht verpfändet, abgetreten, vermietet, verkauft oder veräußert werden.
9. Sollte ein Carnet, wenn sich das Fahrzeug im Ausland befindet, vernichtet werden oder sonst wie verloren gehen, hat der Inhaber sofort - direkt oder über den Club in dem besuchten Land - den Ausstellerclub zu benachrichtigen und dessen Anweisungen zu befolgen.

Teilübersetzung der 4. Umschlagseite

Dieses Carnet, das nach den Bestimmungen der Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge (1954) und gewerblicher Straßenfahrzeuge (1956), die beide 1992 geändert wurden, erstellt worden ist, kann in den nachstehenden Ländern unter der Bürgschaft der genannten berechtigten Clubs/Verbände verwendet werden.

AFRIKA AMERIKA ASIEN UND NAHER OSTEN EUROPA * OZEANIEN

* *In diesen Ländern wird das Carnet nur für bestimmte Fahrzeugkategorien verlangt*

NON VALABLE POUR	NOT VALID IN	NICHT GÜLTIG IN
------------------	--------------	-----------------

Übersetzung des Deckblatts (CARNET DE PASSAGES EN DOUANE)

1	Inhaber und Anschrift	CPD Nr.
2 3		Gültig für längstens ein Jahr, das ist biseinschließlich
4	Ausgestellt von Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC) e.V. München	Dieses Zollpassierscheinheft ist gültig unter der Voraussetzung, dass der Inhaber während dieses Zeitraums die Bestimmungen der Zollgesetze und der anderen Zollvorschriften der besuchten Länder beachtet
5		Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis zum *
  <p>CARNET DE PASSAGES EN DOUANE Für Kraftfahrzeuge und Anhänger (*)</p>		
8	Dieses Zollpassierscheinheft ist für ein Fahrzeug ausgestellt, das zugelassen ist in unter der Nr.....	
9	<p>Dieses Zollpassierscheinheft, das nach den Bestimmungen der Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge (1954) und gewerblicher Straßenfahrzeuge (1956) erstellt worden ist, kann in den auf der vierten Seite des Deckblatts dieses Papiers angegebenen Ländern unter der Bürgschaft der genannten ermächtigten Verbände verwendet werden.</p> <p>Es wird unter der Bedingung ausgestellt, dass der Inhaber das Fahrzeug innerhalb der Gültigkeitsdauer wieder ausführt und die Bestimmungen der Zollgesetze und der anderen Zollvorschriften der besuchten Länder über die vorübergehende Einfuhr von Kraftfahrzeugen beachtet. Hierfür haftet in jedem Land, für das das Papier gilt, der ermächtigte Verband, der der unterzeichneten internationalen Organisation angeschlossen ist.</p> <p>Bei Ablauf der Gültigkeitsdauer ist das Heft dem Ausstellenden Verband zurückzugeben.</p>	
11	Ausgestellt in..... Datum.....	
12	Unterschrift AIT-Generaldirektor	Unterschrift Präsident Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. München
		Unterschrift des Inhabers

13 (*) siehe Rückseite des Carnet de Passages